



UEDEM

lebenswert ... liebenswert

Gemeinde Uedem Postfach 1261 • 47587 Uedem

LDI NRW
z.Hd. Frau Schulte-Zurhausen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

vorab per E-Mail

**Gemeinde Uedem
Der Bürgermeister**

Rathaus
Mosterstraße 2
47589 Uedem
T: 02825 88-0
F: 02825 88-45
www.uedem.de
rathaus@uedem.de

Datum: 3. Juli 2014

Büro des Bürgermeisters

Sachbearbeiter:
Herr Koenen

Zimmer: 28
Durchwahl: 88-59
Ihr Zeichen: 49.2.3.2.11-336/14
Ihr Schreiben vom: 20.03. u.
05.06.2014
Mein Zeichen:

Öffnungszeiten im Rathaus
montags bis freitags
08.30 bis 12.30 Uhr
montags und dienstags
14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags
14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro
durchgehend geöffnet und am
2. Samstag eines Monats von
10.00 bis 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten Arbeit und
Soziales**
montags und dienstags
08.30 bis 12.30 Uhr
donnerstags
08.30 bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags ge-
schlossen

Bankverbindungen:
Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00
Konto 513 008 3
IBAN DE9832450000005130083
BIC WELADED1KLE

Volksbank an der Niers
BLZ 320 613 84
Konto 406 960 16
IBAN DE93320613840040696016
BIC GENODED1GDL

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto 241 465 05
IBAN DE98370100500024146505

Wir nutzen der Umwelt zuliebe
Recycling-Papier.

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn Jan Crepaz vom 17.10.2013 auf Informationszugang zu Unterlagen des RWE-Kommunalbeirates Niederrhein

Ihre Schreiben vom 20.03. und 05.06.2014, Az.: 49.2.3.2.11-336/14

Sehr geehrte Frau Schulte-Zurhausen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 20.03.2014 angeregt, habe ich den obigen Sachverhalt unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen nochmals geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gelangt:

Ein Informationsrecht nach § 4 IFG NRW besteht hinsichtlich der von H. Crepaz angeforderten Informationen/Unterlagen nicht.

Nach § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt das Gesetz nur für die **Verwaltungstätigkeit** der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ferner stellt § 2 Abs. 1 S. 2 IFG NRW klar, dass es um die Wahrnehmung von **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** geht. Schließlich ist in § 2 Abs. 4 IFG NRW geregelt, dass eine natürliche Person des Privatrechts einer Behörde gleichgestellt und zur Informationsherausgabe verpflichtet ist, wenn sie **öffentlich-rechtliche Aufgaben** wahrnimmt.

Zu Recht haben Sie in Ihrem Schreiben vom 20.03.2014 auf Seite 2 ausgeführt: „Die Tätigkeit muss sich dabei als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellen“.

Im RWE-Kommunalbeirat Niederrhein nehme ich aber keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben bzw. Aufgaben der

öffentlichen Verwaltung oder eine Verwaltungstätigkeit wahr. Rechtsgrundlage meiner Beiratstätigkeit ist nämlich keine Aufgabe aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen, sondern allein die privatrechtlichen Festlegungen zur Gründung des RWE-Kommunalbeirats Niederrhein. Grundlage für die Errichtung und die Arbeit des RWE-Kommunalbeirates Niederrhein sind ausschließlich die mit den Kommunen abgeschlossenen Wegenutzungsverträge. Es ist unstrittig, dass diese Wegenutzungsverträge zwischen Kommunen und Versorgungsunternehmen rein privatrechtlicher Natur sind; insofern ist es ausgeschlossen, dass die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Zusammenhang dieser Verträge als öffentlich-rechtliche Aufgabe einzustufen ist.

Hinzu kommt, dass die Landräte und Bürgermeister aufgrund der bestehenden Festlegungen als persönliche Mitglieder in den Kommunalbeirat Niederrhein berufen.

Ferner handelt es sich bei den von Herrn Crepaz angeforderten Informationen/Unterlagen nicht um **amtliche Informationen**. Amtliche Informationen können nur solche sein, die ich in Ausübung meines Amtes als Bürgermeister der Gemeinde Uedem erhalten habe.

Der Antrag auf Informationszugang von Herr Crepaz ist auch wegen der Regelung in § 7 Abs. 1 IFG NRW abzulehnen. Danach besteht ein Informationsanspruch nicht für **Protokolle vertraulicher Beratungen**. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der Beratungen des RWE-Kommunalbeirates Niederrhein gegeben. Insoweit handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die keinen Ermessensspielraum zulässt.

Eine Pflicht zur Herausgabe von Informationen/Unterlagen ist zudem gemäß §§ 8, 9 IFG NRW ausgeschlossen. Diese angefragten Informationen/Unterlagen lassen zumindest Rückschlüsse auf **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** der RWE Deutschland AG zu. Ferner ist davon auszugehen, dass in Protokollen auch personenbezogene Daten enthalten sind, deren Herausgabe nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig ist. Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich hierbei um gebundene Entscheidungen, die keinen Ermessensspielraum zulassen.

Meine Rechtsauffassung hatte ich Herrn Crepaz bereits mit E-Mail vom 06.03.2014 mitgeteilt und Ihnen eine Kopie zugeleitet. Diese Beurteilung hat sich nicht geändert, so dass ich keinen weiteren Handlungsbedarf sehe. Falls Sie noch weiteren Klärungsbedarf sehen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Herr Crepaz erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



(Rainer Weber)
Bürgermeister